

begehrens aufzudecken (hier u. a. durch Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte aus dem Betrieb der Parteien und durch Beiziehung der Akten des Eheverfahrens, das von dem verheirateten Partner des ehewidrigen Verhältnisses eines Ehegatten betrieben wurde).

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 22. August 1968 - 3 BF 122/68.

Das Stadtbezirksgericht hat die Ehe der Parteien, aus der ein Kind hervorgegangen ist, geschieden. Im Urteil wird dazu im wesentlichen festgestellt, daß der Kläger intime Beziehungen zu der Zeugin H. unterhalte. Er sei nicht bereit, diese Beziehungen abzubrechen und die eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen. Bei der unnachgiebigen Haltung des Klägers bestünde keine begründete Aussicht auf Aussöhnung der Parteien.

Gegen diese Entscheidung legte die Verklagte Berufung ein, mit der gerügt wird, daß das Stadtbezirksgericht die Entwicklung der Ehe nicht geprüft, sondern sich damit begnügt habe, den Scheidungswillen des Klägers zu akzeptieren. Der Kläger habe ihr gegenüber aber angedeutet, daß er zu ihr zurückkehren werde, woraus der Schluß gezogen werden könne, daß die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft möglich sei.

Aus den Gründen:

Das Stadtbezirksgericht geht in seinem Urteil davon aus, daß der Kläger dem in § 1 Abs. 2 FGB formulierten Grundsatz: „Die sozialistische Gesellschaft erwartet von allen Bürgern ein verantwortungsvolles Verhalten zur Ehe und Familie“ nicht gerecht geworden ist, so daß die Ehe der Parteien zu scheiden gewesen sei.

Aufgabe eines Eheverfahrens ist es aber nicht, das verantwortungslose Verhalten eines Ehegatten zu registrieren und wegen dieses Verhaltens die Ehe zu scheiden. Vielmehr ist der Grundsatz des § 1 Abs. 1 FGB zu beachten, wonach der sozialistische Staat Ehe und Familie schützt und eine Ehe nur dann geschieden werden kann, wenn ernstliche Gründe vorliegen (§ 24 FGB). Solche ernstlichen Gründe liegen aber nicht schon dann vor, wenn sich ein Ehegatte zeitweilig nicht verantwortungsbewußt verhält.

Das Stadtbezirksgericht hätte schon aus der Klagebegründung ersehen können, daß der Kläger gegenüber seiner Familie ein Fehlverhalten zeigt, das nicht nur im Widerspruch zu der seit 16 Jahren bestehenden Ehegemeinschaft steht, sondern offenbar auch darauf abgestellt ist, einen Widerspruch zwischen seiner beruflichen Tätigkeit und der Verantwortung gegenüber der Familie zu konstruieren. So begründet er u. a. sein Klagebegehren damit, daß er seine Arbeit viel zu sehr liebe, als daß er bereit sei, seiner Familie zuliebe berufliche Aufgaben zurückzustellen.

Zur Klärung der Behauptung des Klägers, er sei arbeitsmäßig überlastet, hätte das Stadtbezirksgericht leitende Mitarbeiter des Betriebes hören müssen. Das ist in der Rechtsmittelinstanz nachgeholt worden. Vor dem Senat hat der Zeuge V., Direktor für Kader und Bildung des Betriebes des Klägers, ausgesagt, daß der Kläger, wie jeder andere leitende Mitarbeiter auch, über die normale Arbeitszeit hinaus arbeitet. Die Behauptung des Klägers jedoch, daß die betrieblichen Belange zur Vernachlässigung der Familie führten, müsse zurückgewiesen werden.

Durch diese Zeugenaussage ist nunmehr klargestellt, daß die Begründung der Klage unzutreffend war und der Verschleierung der Hintergründe des Scheidungsbegehrens dienen sollte. Diese sind in der Klagerwiderrung genannt und schließlich vom Kläger bestätigt worden. Er unterhält ehewidrige Beziehungen zu einer

verheirateten Frau, die Mutter eines Kindes ist. Das Stadtbezirksgericht hat dieser Tatsache nur ungenügende Aufmerksamkeit geschenkt, die Zeugin nicht gehört und die zur gleichen Zeit vor der Kammer anhängige Ehescheidungsklage der Zeugin H. gegen ihren Ehemann nicht beachtet. Das wäre aber schon deshalb erforderlich gewesen, weil in den Gründen des in der Ehesache H. ergangenen klagabweisenden Urteils ausgeführt wird, das gesamte Verhalten der Frau H. deute darauf hin, daß sie unter dem Einfluß des Klägers der vorliegenden Ehesache stehe, jedoch sei Herr H. bereit, seiner Frau zu verzeihen.

Die Feststellung des Stadtbezirksgerichts, angesichts der unnachgiebigen Haltung des Klägers bestehe keine begründete Aussicht auf Aussöhnung der Parteien, so daß dem Antrag der Verklagten auf Aussetzung des Verfahrens nicht gefolgt werden konnte, steht im Widerspruch zu der Begründung des Urteils in der Ehesache H., daß alle Beteiligten sich darüber klar sein müßten, daß die Rückkehr der Frau H. zu ihrem Ehemann möglich und notwendig ist.

Der Zeuge H. hat vor dem Senat ausgesagt, daß ihm der Kläger sein Wort gegeben habe, die Beziehungen zur Ehefrau des Zeugen abzubrechen. Der Kläger habe aber sein Wort gebrochen. Der Zeuge H. ringt um die Zuneigung seiner Ehefrau. Er will die Ehe aufrecht erhalten, weil er sich für die Familie, insbesondere auch für das gemeinschaftliche Kind, verantwortlich fühlt. Darin kommt, im Gegensatz zur Haltung des Klägers, eine vorbildliche Einstellung zur Ehe und Familie zum Ausdruck, während der Kläger nur seine Interessen verfolgt.

Die Ehe des Klägers kann nicht geschieden werden, weil ernstliche Gründe nicht vorliegen und die Ehe der Parteien ihre Bedeutung für die Ehegatten, das Kind und damit auch für die Gesellschaft nicht verloren hat. Der Kläger behauptet zwar, daß die Parteien schon seit Jahren nicht mehr zueinander finden konnten und sich gegenseitig aufriefen. Er beruft sich dabei auf das Zeugnis der Eheleute O. Der Zeuge O. hat aber in seiner Vernehmung erklärt, er unterhalte seit dem Jahre 1955 zu der Familie des Klägers freundschaftliche Kontakte und habe nie den Eindruck gehabt, daß die Parteien schlecht miteinander ausgekommen seien. In seiner Anwesenheit habe es nie Streit zwischen den Parteien gegeben. Er halte die Ehe für harmonisch. Von dem Scheidungsverfahren sei er überrascht worden.

Auch die Zeugin M., die Schwester der Verklagten, hat bekundet, daß die Ehe zumindest bis Ostern 1967 harmonisch verlaufen sei. Erst als der Kläger angeblich mehr Überstunden machen mußte, sei bei der Verklagten Mißtrauen aufgekommen, und später habe sich herausgestellt, daß er Beziehungen zur Zeugin H. unterhalten habe.

Aus beiden Zeugenaussagen muß der Schluß gezogen werden, daß die Ehe der Parteien mindestens bis Ostern 1967 harmonisch verlaufen ist und die Konfliktsituation erst durch die Beziehungen des Klägers zur Zeugin H. entstand. In diesem Zusammenhang hatte es im Betrieb des Klägers mehrfach Aussprachen gegeben, die dazu führten, daß sich der Kläger verpflichtete, die Beziehungen zu der Zeugin abzubrechen. Die Zeugin wurde auch in eine andere Abteilung versetzt, um unmittelbare Kontakte auszuschließen. Diese Feststellungen hätte das Stadtbezirksgericht treffen können, wenn es entsprechend dem Beschluß des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 15. April 1965 (NJ 1965 S. 309) die Mitarbeiter des Betriebes des Klägers dazu gehört hätte.